

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt, Delia Susanne Klages und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Legalisierung von Leihmutterchaften

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt, Delia Susanne Klages und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 09.04.2024 - Drs. 19/4020, an die Staatskanzlei übersandt am 11.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 13.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Bundesregierung erwägt, eine Legalisierung der in Deutschland bislang verbotenen Leihmutterchaft zu prüfen. Diese Maßnahme könnte Beobachtern zufolge für Paare, die auf natürlichem Wege keine Kinder bekommen können, eine Chance auf familiäres Glück bieten. Einige Fälle hätten gezeigt, dass es Paare gebe, die bei erfolgloser Adoption oder künstlicher Befruchtung trotz moralischer und rechtlicher Bedenken eine Leihmutter im Ausland engagiert hätten. Die Überlegung der Bundesregierung zielt auf eine nicht-kommerzielle Form der Leihmutterchaft, bei der altruistische Motive im Vordergrund stehen sollen.

Innerhalb der Bundesregierung gibt es unterschiedliche Ansichten zur Legalisierung. Während manche vor Missbrauch warnen, argumentieren andere für die Notwendigkeit, existierende Praktiken in legale Bahnen zu leiten. International ist die kommerzielle Leihmutterchaft in wenigen Ländern legal, wobei einige zur altruistischen Praxis übergegangen sind. Deutschland könnte sich diesem Trend anschließen, indem es eine nicht-kommerzielle Option prüfe.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zum Schutz von Embryonen (ESchG) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer es unternimmt, bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen. In Deutschland sind die im Zusammenhang mit Leihmutterchaft stehenden Tätigkeiten von Ärzten nach dem Embryonenschutzgesetz strafbar. Die Leihmutterchaftsvermittlung ist nach § 13c des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) untersagt.

1. Wie plant die Landesregierung, mit der Frage der Legalisierung der Leihmutterchaft umzugehen, und welche Kriterien werden dabei zugrunde gelegt?

Das ESchG und das AdVermiG sind Bundesgesetze, die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich beim Bund.

¹ <https://www.geo.de/wissen/leihmutterchaft-koennte-in-deutschland-bald-legal-sein-34395638.html>

2. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Rechte von Leihmüttern im Falle einer Legalisierung geschützt werden?

s. Antwort auf Frage 1

3. Wie definiert die Landesregierung den Begriff der „altruistischen Leihmutterschaft“, und welche Kriterien sind für eine solche Form der Mutterschaft vorgesehen?

s. Antwort auf Frage 1

4. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen plant die Landesregierung zu schaffen, um die Ausbeutung von Leihmüttern zu verhindern?

s. Antwort auf Frage 1

5. Wie wird sichergestellt, dass Leihmutterschaft nicht zu einer kommerziellen Ausnutzung von Frauen, insbesondere in wirtschaftlich benachteiligten Schichten, führt?

s. Antwort auf Frage 1

6. Wie plant die Landesregierung, die Rolle und Rechte genetischer, austragender, sozialer und rechtlicher Elternschaft im Kontext der Leihmutterschaft zu definieren und zu schützen?

s. Antwort auf Frage 1

7. Welche Unterstützung bietet die Landesregierung Paaren, die unfruchtbar sind und eine Leihmutterschaft in Betracht ziehen?

s. Antwort auf Frage 1

8. Liegen der Landesregierung bereits Informationen oder Verfahrensvorschläge des Bundes vor, um internationale Leihmutterschaftsvereinbarungen anzuerkennen, und welche Regelungen gelten für die Eintragung der Elternschaft in solchen Fällen?

Der niedersächsischen Landesregierung liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

9. Steht die Landesregierung in Kontakt mit anderen Ländern, um Best Practices im Bereich der Regelung von Leihmutterschaften auszutauschen und sich darüber zu informieren?

s. Antwort auf Frage 1

10. Welche ethischen Leitlinien verfolgt die Landesregierung bei der Gestaltung der Gesetzeslage zur Leihmutterschaft, insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Menschenwürde aller Beteiligten?

s. Antwort auf Frage 1

11. Hat die Landesregierung Kenntnisse über die Zahl der in Niedersachsen lebenden Kinder, die von Ersatz- bzw. Leihmüttern geboren wurden? Falls ja, welche?

Der niedersächsischen Landesregierung liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

12. Ergreift die Landesregierung Maßnahmen, um die grenzüberschreitende Vermittlung von Ersatz- und Leihmutterschaften zu unterbinden? Falls ja, welche?

s. Antwort auf Frage 1

13. Welche rechtlichen Probleme erkennt die Landesregierung gegebenenfalls, falls eine Legalisierung von Leihmutterschaften in Deutschland erfolgen würde?

s. Antwort auf Frage 1

14. Wie ist die Einschätzung der Landesregierung zu den moralischen Aspekten im gesamtgesellschaftlichen Zusammenleben?

s. Antwort auf Frage 1